

Stenographisches Protokoll

144. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 20. März 1959

Tagesordnung

1. Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung
2. Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung
3. Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
4. Weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948
5. Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO
7. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3411)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

Verzeitige Beendigung der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (S. 3411)

Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“) (S. 3412)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung

Berichterstatter: Handl (S. 3412)

kein Einspruch (S. 3412)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung

Berichterstatter: Kuchner (S. 3413)

Redner: Dr. Thirring (S. 3413)

kein Einspruch (S. 3414)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen

Berichterstatter: Gugg (S. 3415)

kein Einspruch (S. 3415)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948

Berichterstatter: Eckert (S. 3415)

kein Einspruch (S. 3416)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer

Berichterstatter: Marberger (S. 3416)

kein Einspruch (S. 3417)

Beschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO

Berichterstatter: Skritek (S. 3417)

kein Einspruch (S. 3417)

Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1959: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet

Berichterstatter: Kroyer (S. 3417)

kein Einspruch (S. 3418)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Flöttl, Dr. Broda, Dr. Koubek und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend den Stand der Untersuchung im Falle Haselgruber (104/J — BR/59)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 144. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 11. März 1959 ist zur Einsicht auflegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Kolb, Dipl.-Ing. Babitsch, Bischof, Eberhard, Hofmann-Wellenhof, Dr. Koref, Dr. h. c. Machold, Hella Hanzlik, Rudolfine Muhr und Adele Obermayr.

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien I., Parlament.“

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. März 1959, Zl. 542-NR/59, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 12. März 1959: Bundesgesetz,

3412

Bundesrat — 144. Sitzung am 20. März 1959

mit dem die VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt, zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

12. März 1959

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 18. März 1959, Zl. 383-NR/59, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 18. März 1959: Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

19. März 1959

Für den Bundeskanzler:

Dr. Kumer“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Hohes Haus! Es ist Herr Staatssekretär Grubhofer im Hause erschienen. Ich begrüße ihn herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, mit dem eine Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung getroffen wird

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Handl:** Hoher Bundesrat! Ich habe im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung getroffen wird, zu berichten.

Eine sehr wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen in den Nationalrat ist die möglichst vollständige und richtige Erfassung der wahlberechtigten Personen. Die notwendigen Wählerverzeichnisse werden nach § 29 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung in den jährlich mit 1. Februar abgeschlossenen Stimmlisten erstellt. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat zu entfallen, wenn zwischen dem Tag der Ausschreibung der Wahl und dem vorhergehenden 1. Februar weniger als vier Monate verstrichen sind. Dies trifft für die heurige Wahl zu.

Da die mit 1. Februar 1959 abgeschlossenen Stimmlisten viele Änderungen durch Einsprüche erfahren haben, hat der Nationalrat die vorliegende Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung beschlossen. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl am 10. Mai werden danach vom 15. bis 19. April neuerlich öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Damit ist jedem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes gesichert.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Kuchner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung ist an sich eine steuerliche Begünstigung. Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie soll steuerrechtlich von verschiedenen Belastungen befreit werden.

Wir wissen, daß in fast allen Ländern viel früher als in Österreich die Atomforschung mit staatlicher Hilfe aufgenommen wurde und Österreich erst nach Abschluß des Staatsvertrages, und zwar im Mai 1956, auf diesem Wege nachgefolgt ist. Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie ist zum Großteil aus österreichischen Industrieunternehmungen, die an der Atomforschung interessiert sind, zusammengesetzt, in ihr konzentrieren sich alle Interessen und auch alle Finanzmittel, die zu diesem Zweck in Österreich aufgebracht werden können.

Vorgesehen sind: Befreiung von der Gesellschaftsteuer (§ 1 des Gesetzes), von den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (§ 3) sowie von der Grunderwerbsteuer (§ 4). Diese Steuerbefreiungen bedeuten lediglich, daß die Atomforschung, so wie es in den meisten anderen Ländern zurzeit der Fall ist, auch in Österreich eine gewisse staatliche Förderung erfahren soll.

Der Finanzausschuß hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Professor Thirring. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring:** Hoher Bundesrat! Wir Österreicher haben nicht in jeder Beziehung Anlaß, mit der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich zufrieden zu sein. Eine rühmliche Ausnahme bildet nun jener Teil der Atomforschung, mit dem sich die Studiengesellschaft für Atomenergie beschäftigt. Es handelt sich um praktische Forschungen auf dem Gebiete der friedlichen Verwertung der Atomenergie.

Die Gesellschaft ist gegründet worden in einer glücklichen Zusammenarbeit zwischen privaten und verstaatlichten Industrieunter-

nehmungen. An ihrer Spitze steht ein junger Mann, von dem wir von vornherein wußten, daß er ein guter Experimentalphysiker ist. Es hat sich aber dann herausgestellt, daß er gleichzeitig auch ein ausgezeichneter Organisator und Verwaltungsbeamter ist, sodaß die Gesellschaft in der kurzen Zeit ihres Bestandes wirklich ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. In etwas mehr als einem halben Jahr wird in Seibersdorf in Niederösterreich ein österreichisches Atomforschungsinstitut mit einem Reaktor mit der Leistung von 5 Megawatt entstehen, ein Institut, das etwa der Größe unseres Staates angepaßt ist und das sich durch seine moderne Ausstattung wird sehen lassen können.

Darüber hinaus nehmen aber Angestellte dieser Studiengesellschaft an internationalen Unternehmungen teil, und zwar in einer Weise, daß es möglich sein wird, später Geld zu ersparen bei dem Bau von größeren Atomkraftwerken. In vielen Ländern ist es ja so, daß heute schon Atomkraftwerke gebaut werden oder gebaut sind und Strom in das Verbundnetz liefern, wie zum Beispiel in Amerika, in England, in der Sowjetunion und in einigen anderen Ländern auch. Aber alle diese jetzt gebauten Atomkraftwerke sind noch Anfängerstücke der Technik. Es handelt sich ja um eine junge Technik, die in Entwicklung begriffen ist, und der Direktor von Calder Hall, des ersten derartigen großen europäischen Werkes, hat selber gesagt: Dieses Werk wird in wenigen Jahren eine ähnliche Rolle spielen wie die erste Dampflokomotive Stevensons. Diese Werke werden sehr bald veraltet sein. Man ist jetzt schon dabei, Versuche mit modernen Anlagen zu machen, und da werden nun in europäischer Zusammenarbeit an zwei Stellen in Europa bereits sogenannte Pilot Plants aufgestellt, deren Aufgabe es ist, Versuche zu machen mit moderneren Konstruktionen — eines davon in England, eines in Norwegen.

An diesen internationalen oder, sagen wir, intereuropäischen Untersuchungen nehmen auch Fachleute teil, die der österreichischen Studiengesellschaft angehören, und die Erfahrungen, die dabei gemacht werden, werden später sicher nützlich sein bei der Errichtung des ersten österreichischen Atomkraftwerkes, mit dem wir etwa in der Mitte oder in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre rechnen können. Österreich wird also dann ein wirklich modernes und nicht in kürzerer Zeit veraltetes Werk erhalten. Es ist also durchaus berechtigt, daß wir dieser ausgezeichnet arbeitenden Institution jene finanziellen Begünstigungen gewähren, die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir die Art und Weise, wie hier bei der Atomforschung vorgegangen wird, als beispielgebend auch für andere Forschungsgebiete hinstellen können. Leider wird bei uns die Forschung auf anderen Gebieten weit weniger gefördert, obwohl doch nicht allein die Atomforschung notwendig ist, sondern auch die Forschung auf medizinischem und biologischem Gebiet und auf anderen Gebieten der Technik und der Physik. Es wäre sehr wünschenswert, wenn es dort ebenso ginge wie in der Atomforschung. Leider war das bisher nicht der Fall.

Seit zehn Jahren wird über die Gründung eines Österreichischen Forschungsrates verhandelt. Die experimentielle Forschung ist ja leider überall auf der Welt so ausgedehnt und so teuer geworden, daß die Beträge, die dazu erforderlich sind, längst dem engen Gewand der Unterrichtsbeträge für die Hochschulen ent wachsen sind. Und deswegen haben sich in den meisten zivilisierten Ländern der Welt, vor allem in den meisten größeren europäischen Staaten, wie in England, in Deutschland, in Frankreich, in Italien und so weiter, eigene Forschungszentren konstituiert, denen die Finanzierung der Forschung, zum Teil im Zusammenhang mit den Universitäten, zum Teil aber auch unabhängig von ihnen, obliegt.

Ich möchte nur beispielsweise erwähnen, daß die größte grundlegende Entdeckung dieses Jahrhunderts, nämlich die Entdeckung der Uranspaltung durch Otto Hahn in Berlin, auf der ja die ganze praktische Verwendung der Atomenergie beruht, nicht etwa in einem Universitätsinstitut, sondern im Kaiser Wilhelm-Institut für Chemie, das jetzt Max Planck-Institut heißt, gemacht worden ist, also in einem für solche Zwecke eigens gegründeten Forschungsinstitut.

In Österreich sind wir mit der Gründung des Forschungsrates leider nicht weitergekommen. Es liegen eine Anzahl von Entwürfen vor, aber leider ist alles um auf dem Papier geblieben. Ich möchte gleich sagen, daß das nicht etwa Schuld der staatlichen Behörden ist, sondern in erster Linie Schuld des gegenseitigen Mißtrauens und der Uneinigkeit der Gelehrten selbst über die Art und Weise, wie solche Forschungsinstitute errichtet werden sollen.

Man könnte sagen: Es ist ein Glück, daß bei der Gründung der österreichischen Studiengesellschaft nicht so viele Köche beim Kochen des Breis beteiligt waren, wie Leute bei den verschiedenen Entwürfen zur Errichtung eines Forschungsrates mitgeredet haben. Wäre das der Fall gewesen, so hätten wir heute noch keine Studiengesellschaft und wären weit davon

entfernt, ein großes Reaktorinstitut in Seibersdorf zu bekommen.

Ein ähnlicher Fall ist der Beitritt Österreichs zum sogenannten CERN — das ist die Abkürzung für Centre Européen pour la Recherche Nucléaire —, also zu dem großen europäischen Kernforschungsinstitut in Genf, das jetzt eben dabei ist, die größte Beschleunigungsmaschine der Welt für 26 Milliarden Elektronenvolt zu erbauen, die wahrscheinlich im nächsten oder übernächsten Jahr bereits in Betrieb genommen wird.

Österreichische Physiker hatten schon vor vielen Jahren den Antrag gestellt, daß Österreich auch dem CERN beitreten möge. Österreich ist nämlich das einzige Land dieses Ranges in Europa westlich des Eisernen Vorhanges, das heute noch nicht Mitglied dieser Institution ist. Aber leider wurde zuerst durch bürokratische Schwierigkeiten die Aufnahme verzögert, später sind dann tatsächlich von seiten der Regierung auch entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt worden, aber auch hier konnten sich wiederum die Gelehrten über die Frage, ob es zweckmäßig ist, das Entgelt für den Beitritt auszugeben oder nicht, nicht einig werden, mit dem Resultat, daß bisher noch nichts geschehen ist. Wie ich höre, ist allerdings in der letzten Zeit eine Wendung zum Bessern eingetreten, und ich möchte nur sagen: Es ist zu hoffen, daß endlich einmal dieser längst fällige Beitritt zum CERN erfolgen wird. Wie ich schon sagte, möchte ich hoffen, daß die Art und Weise, wie man das hier in Österreich mit der Atomenergie gemacht hat, auch für die Förderung der Forschung auf anderen wissenschaftlichen Gebieten als Beispiel genommen wird.

Meine Fraktion hat mich beauftragt, den Antrag des Berichterstatters zu unterstützen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich zu internationalen Finanzinstituten, beschlossen.

Österreich ist vertraglich verpflichtet, zum Internationalen Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung bestimmte Beiträge zu leisten. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1954 genehmigt ein Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, wonach diese die zum Erlag der genannten Beiträge erforderlichen Goldmengen und Fremdwährungsbeträge zur Verfügung stellt. Das genannte Gesetz sieht hierfür einen Höchstbetrag von 355 Millionen Schilling vor.

Da im heurigen Jahr eine Erhöhung der Beiträge zum Internationalen Währungsfonds zu erwarten ist und Österreich beabsichtigt, dem Europäischen Währungsabkommen beizutreten, wofür sich eine Beitragsleistung an den Europäischen Fonds ergeben wird, erweist sich die Erhöhung des gesetzlich festgelegten Höchstbetrages von 355 Millionen Schilling auf 650 Millionen Schilling als notwendig. Dieser Notwendigkeit entspricht das neue Übereinkommen, das nach § 1 des vorliegenden Bundesgesetzes genehmigt werden soll.

§ 2 soll nun die Oesterreichische Nationalbank ermächtigen, ihre aus den diesbezüglichen Krediten entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen, ohne daß dieser Betrag auf den im § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen ist.

§ 3 bezieht sich auf den von mir schon erwähnten beabsichtigten Beitritt Österreichs zum Europäischen Währungsabkommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das vorliegende Bundesgesetz im Hinblick auf die internationalen Bindungen Österreichs eine Notwendigkeit darstellt. Auch vom währungspolitischen Standpunkt bestehen keinerlei Bedenken gegen die vorgesehene Erhöhung des von der Oesterreichischen Nationalbank der Republik Österreich zu gewährenden Kredites, da die von der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellten Gold- und Devisenbeträge bei den in Frage kommenden internationalen Finanzinstituten zugunsten der Republik Österreich gebunden bleiben.

§ 4 besagt: Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 178, tritt außer Kraft.

§ 5: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Österreich ist bekanntlich seit 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung. Als Mitglied der beiden genannten Organisationen mußte Österreich Anteile in der Höhe von je 50 Millionen Dollar zeichnen. Davon waren für den Internationalen Währungsfonds 10 Prozent — das sind 5 Millionen Dollar — in Gold zu erlegen, während 90 Prozent — das sind 45 Millionen Dollar — in Schilling eingezahlt werden können. Für die Weltbank waren bisher nur 20 Prozent der Anteile einzuzahlen, und zwar 1 Million Dollar in Gold, während 9 Millionen Dollar in Schilling erbracht wurden.

Durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 159, über die Ausgabe von Bundes-schatzscheinen — 3. Schatzscheingesetz 1948 — wurde das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, für den Teil der Quoten, der in Schilling erlegt werden kann, entsprechend der damaligen Kursrelation 1 Dollar ist gleich 10 S Schatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 500 Millionen Schilling zu begeben. Durch die Novelle zum 3. Schatzscheingesetz 1948 vom 25. Juni 1953, BGBl. Nr. 92, wurde der Betrag von 500 Millionen Schilling auf 1500 Millionen Schilling erhöht, weil vom Internationalen Währungsfonds ab 4. Mai 1953 die Kursrelation 1 Dollar ist gleich 26 S anerkannt wurde.

Derzeit beläuft sich der Stand der auf Grund des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1953 ausgegebenen Bundesschatzscheine auf 1.010.923.600 S. Infolge der bevorstehenden Erhöhung der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds um 50 Prozent wird sich eine Erhöhung der Schillingverpflichtung um 487,5 Millionen Schilling ergeben. Durch diese neu zu begebenden Schatzscheine erhöht sich der Stand der Bundesschatzscheine auf 1.498.423.600 S. Dieser Betrag ist noch durch die Ermächtigung gedeckt, die nach der geltenden Fassung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Milliarden Schilling reicht.

Aber auch bei der Weltbank ist eine Erhöhung der Mitgliedsanteile vorgesehen, die aber noch mit keiner Einzahlungsverpflichtung des aufgestockten Kapitals verbunden ist. Nach den Satzungen der Weltbank kann aber unter gewissen Umständen — zum Beispiel zur Erfüllung der aus der Aufnahme von Anleihen oder der Übernahme von Garantien durch die Weltbank herrührenden Verpflichtungen — eine Einberufung des bisher noch nicht zur Einzahlung aufgerufenen Teiles der Quote und auch eine Einberufung der Quoten- aufstockung erfolgen. Um für diesen Eventualfall vorzusorgen, hat die Bundesregierung dem Nationalrat den vorliegenden Gesetzentwurf einer neuerlichen Novellierung des 3. Schatzscheinggesetzes vorgelegt, wonach der Ermächtigungsrahmen von derzeit 1,5 Milliarden Schilling auf 2 Milliarden Schilling erhöht wird.

Hiedurch wird der Bund in die Lage versetzt, im Eventualfall für die Einzahlung weiterer Anteile bei der Weltbank Bundesschatzscheine bis zu einem Ausmaß von rund 500 Millionen Schilling zu begeben und die in heimischer Währung abzudeckenden Teile der Quote bis zu diesem Betrag einzuzahlen.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz in seiner Sitzung am 18. März 1959 mit Mehrheit beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Bundesgesetz, betreffend die Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer.

Berichterstatter ist, der Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Marberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit Einführung der Wertpapiersteuer haben die österreichischen Geldinstitute von der Möglichkeit, kurz- oder mittelfristige Schuldverschreibungen auszugeben, noch keinen Gebrauch gemacht. Das vorliegende Bundesgesetz sieht eine Steuerbegünstigung vor, welche die Ausgabe von inländischen Kassenscheinen und Obligationen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren erleichtern und fördern soll.

Noch sind die Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes in Kraft, nach welchem für den Erwerb von inländischen Schuldverschreibungen ohne Rücksicht auf deren Laufzeit 1 Prozent Wertpapiersteuer zu entrichten ist. Diese Abgabe wirkte verteuern auf die Ausgabe kurzfristiger Anlagepapiere und veranlaßte die Kreditinstitute, auf diese Möglichkeit der Geldschöpfung zu verzichten. Nicht nur die Geldinstitute haben Interesse an der Ausgabe von Kassenscheinen und Obligationen, sondern auch die Wirtschaft benötigt Mittel zur Zwischenfinanzierung von Investitionen. Ebenso ergibt sich für den Bund die Möglichkeit, mit Hilfe des auf diese Weise geschöpften Geldes Investitionen zu fördern und zu finanzieren. Aus den angeführten Gründen will die Gesetzgebung Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren von der Wertpapiersteuer ausnehmen. Das Steueraufkommen wird durch dieses Bundesgesetz nicht verringert, da kurz- und mittelfristige Kassenscheine oder Obligationen, wie schon bemerkt, bisher nicht ausgegeben worden sind.

Der Nationalrat hat die gegenständliche Vorlage unverändert angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates, der den Gesetzesbeschluß beraten hat, hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. März 1959: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO.

Berichterstatte ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte **Skritek:** Hohes Haus! Gegenstand meines Berichtes ist der Beschluß des Nationalrates über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Inhalt dieses Abkommens sind Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO, der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dieses Abkommen ist eigentlich eine Ergänzung des bereits von der Gesetzgebung beschlossenen Abkommens zwischen der Regierung und der Atomenergie-Organisation über den Amtssitz dieser Organisation, des sogenannten Amtssitzabkommens.

In diesem Abkommen war vorgesehen, daß Vollmitglieder des Pensionsfonds — das sind Angestellte der IAEO, welche dem Pensionsfonds der Vereinten Nationen angehören — der österreichischen Sozialversicherung im Zweig der Pensionsversicherung nicht unterliegen. Zur Durchführung dieses Abkommens waren noch einige Regelungen notwendig, die mit dem vorliegenden Abkommen getroffen wurden.

Erstens war es notwendig, für jene Angestellte eine Regelung zu finden, die bei ihrem Übertritt in den Dienst der IAEO bereits Anwartschaften in der österreichischen Pensionsversicherung erworben hatten, beziehungsweise Regelungen zu treffen für jene Angestellte, die vorzeitig aus dem Dienst der Internationalen Atomenergie-Organisation austreten und aus dem Pensionsfonds keinen Anspruch haben.

Beide Fragen wurden in der Weise geregelt, daß bei eintretenden Angestellten, sofern sie schon Anwartschaften erworben haben, die Rückerstattungsbeträge des entsprechenden Sozialversicherungsträgers direkt an die IAEO überwiesen werden, von der diese Beträge zur

Deckung von Anwartschaften im Pensionsfonds der UNO verwendet werden. Tritt ein Angestellter vorzeitig aus dem Dienst der IAEO aus, ohne Anspruch auf eine Pension erworben zu haben, dann ist der umgekehrte Weg vorgesehen, nämlich die Zahlung der rückerstatteten Beträge durch den betreffenden Angestellten an die Pensionsversicherung. Damit lebt seine Pensionsversicherung wieder auf.

Das Abkommen enthält noch die Bestimmung, daß Dienstzeiten bei der IAEO als neutrale Zeiten nach der österreichischen Pensionsversicherung zu werten sind. Das dient zur Wahrung von Anwartschaften.

Dieses Abkommen enthält Gesetzesänderungen und bedarf daher nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften.

Das Abkommen wurde heute vormittag im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten, der mich beauftragt hat, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zu Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1959: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. und letzten Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet.

Berichterstatte ist Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatte **Kroyer:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch den dem Beschluß des Nationalrates zugrunde liegenden Vertrag zwischen Österreich und dem benachbarten Ungarn werden wasserwirtschaftliche Fragen, die beide Vertragspartner berühren, einer Neuregelung unterzogen. Der frühere, im Jahre 1927 geschlossene Vertrag wurde durch den zweiten Weltkrieg hinfällig und ist seither nicht wieder in Kraft getreten. Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses wurden die Verhandlungen zur Lösung dieser Fragen aufgenommen und führten zu einem für Österreich günstigeren Ergebnis als im Vertrag vom Jahre 1927. Die praktischen

Auswirkungen dieses Vertrages werden sich vorwiegend auf die Regulierung, Instandhaltung und Räumung der Grenzgewässer sowie auf die Instandhaltung von Wasserbauten im Grenzbereich erstrecken.

Der Vertrag bezieht sich unter anderem auf die Grenzgewässer, die Wasserbauten und Anlagen im Grenzbereich. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens in wasserwirtschaftlichen Fragen und zur Instandhaltung von Anlagen und Gerinnen ist nunmehr im wesentlichen auf eine 6 km-Zone beiderseits der Grenze und auf einzelne Abschnitte außerhalb dieser Zone eingeschränkt worden. Dadurch kann Österreich über Wässer, die auf österreichischem Boden entspringen und nach Ungarn übertreten, außerhalb der 6 km-Zone freier verfügen als nach dem alten Vertrag, was für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung und Wasserversorgung sehr dienlich ist.

Diese freie Verfügung findet ihre Begrenzung dahin gehend, daß Österreich nach Ungarn abfließende Niederwassermengen nicht um mehr als ein Drittel vermindern darf. Als solche Gewässer kommen vor allem die Leitha, der Einserkanal, die Pinka, die Strem, die Lafnitz und die Raab in Betracht.

Der Vertrag sieht auch die Verpflichtung beider Staaten vor, die Anlagen und Einrichtungen in gutem Stand zu halten und nach Erfordernis zu verbessern. Hieran ist Österreich überwiegend interessiert, da bei Unterlassung der Instandhaltung und Räumung von Gewässern auf ungarischem Gebiet die Vorflut insbesondere für die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Neusiedler-Sees, im sogenannten Seewinkel, fehlt. Auch im südlichen Teil unseres Landes, im Gebiet der Strem, der Lafnitz und der Raab werden alljährlich im Frühjahr große Flächen Felder und Wiesen überschwemmt, weil dort kein richtiger Abfluß gegeben ist.

Artikel 2 schreibt auch vor, daß die in diese Grenzgewässer fließenden Abwässer aus Fabriken und Industrieanlagen vor der Einleitung unbedingt einer Reinigung unterzogen werden müssen beziehungsweise bei Neuerrichtung derartiger Industrieanlagen Reinigungsanlagen eingebaut werden müssen.

Im Artikel 9 sichern sich die Vertragsstaaten die technische und finanzielle Kontrolle der auf gemeinsame Kosten oder im gemeinsamen Interesse durchgeführten Arbeiten zu jeder Zeit zu.

Nach Artikel 12 wird zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten eine ständige Österreichisch-ungarische Gewässerkommission, bestehend aus je zwei Bevollmächtigten der beiden Staaten, gebildet.

Artikel 17 regelt die zollfreie Ein- und Ausfuhr von Baumaterialien und Betriebsmitteln zur Herstellung von Bauten an diesen Grenzgewässern. Diese unterliegen nur der Zollkontrolle.

Der Vertrag tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Dauer von fünf Jahren unkündbar.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der heutigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses wurde ich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Freitag, den 3. April, um 11 Uhr 30 statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen. Die Ausschusssitzungen beginnen am gleichen Tage um 8 Uhr 30 früh.

Hoher Bundesrat! Ich darf nun, bevor ich die Sitzung schließe, allen Damen und Herren recht angenehme, frohe Ostern und angenehme Feiertage wünschen, damit wir uns nach Ostern neu gestärkt wiedersehen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten